

Neues Steuergesetz – Juristische Personen



Sascha Bonderer

Nachdem wir letzte Woche über die Auswirkungen des neuen Steuergesetzes auf juristische Personen im Allgemeinen berichteten, thematisieren wir nun ein paar Spezialfälle.

Privatvermögensstrukturen

Für juristische Personen, die ausschliesslich vermögensverwaltend tätig sind und keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, hat der Gesetzgeber eine neue steuerliche Privilegierung vorgesehen. Solche Privatvermögensstrukturen (PVS) unterliegen lediglich der Mindestertragssteuer von CHF 1'200.

Eine juristische Person wird als PVS qualifiziert, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- keine wirtschaftliche Tätigkeit
- keine öffentliche Platzierung eigener Aktien oder Anteile und kein Handel an einer Börse
- keine Werbung um Anteilseigner/Anleger
- keine Entgegennahme von Vergütungen oder Kostenerstattungen von Anteilseignern/Anlegern oder Dritten
- Statuten enthalten die Beschränkungen als PVS
- Besitz der Anteile an PVS ist natürlichen Personen vorbehalten (zwischen geschaltete juristische Personen, sog. PVS-Kette, sind zulässig)

Die besonderen Gesellschaftssteuern des alten Steuergesetzes konnten nur Gesellschaften von Inhabern mit Wohnsitz ausserhalb von Liechtenstein in Anspruch nehmen. Die Beantragung der privilegierten Besteuerung als PVS des neuen Steuergesetzes steht auch Gesellschaften von in Liechtenstein wohnhaften Inhabern offen. Dies eröffnet diesen Inländern unter Umständen neue Strukturierungsmöglichkeiten.

Unter dem neuen Steuerregime könnte es sich auch für in Liechtenstein wohnhafte Personen aus langfristigen steuerlichen Überlegungen

lohnen, Vermögen zu verselbständigen und in eine PVS einzubringen.

Die Bestimmungen über die PVS treten allerdings erst in Kraft, wenn sie von der EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) genehmigt worden sind.

Besondere Steuervergünstigung für Einkünfte aus Immaterialgüterrechten.

Gruppenbesteuerung

Die mit dem neuen Steuergesetz eingeführte Gruppenbesteuerung und unbeschränkte Verlustverrechnung trägt zur Attraktivität des Steuerstandorts Liechtenstein bei. So können auf Antrag die innerhalb eines Jahres entstandenen Verluste von Gruppengesellschaften – auch von ausländischen – anteilig mit Gewinnen von inländischen Gruppengesellschaften verrechnet werden.

Privilegierte Besteuerung von Einkünften aus Immaterialgüterrechten

Eine besondere Steuervergünstigung hat der Gesetzgeber für Einkünfte aus Immaterialgüterrechten geschaffen. So werden 80%

der Einkünfte aus Immaterialgüterrechten, die ab dem 1. Januar 2011 geschaffen oder erworben worden sind, von der Steuer befreit. In der Verordnung wurde präzisiert, was als Immaterialgüterrecht gilt. Dazu gehören Patente, Marken, Muster und Gebrauchsmuster, sofern diese durch Eintragung in ein inländisches, ausländisches oder internationales Register geschützt sind. Sonstige Rechte wie beispielsweise Urheberrechte, Know-how oder Handelsbeziehungen gelten nicht als Immaterialgüterrechte und qualifizieren sich daher nicht für eine Befreiung.

Attraktivität des Standorts Liechtenstein

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass mit den oben erwähnten Privilegierungen, dem Abschluss von Doppelbesteuerungsabkommen und der damit einhergehenden Reduktion von ausländischen Quellensteuern auf Dividenden, Zinsen und Lizenzen Liechtenstein ein attraktiver Standort für Lizenz- und Holdinggesellschaften werden könnte.




CONFIDA



CONFIDA

Zollstrasse 32/34 · Postfach 40
FL-9490 Vaduz · Liechtenstein
Tel. +423 235 83 83 · Fax +423 235 84 84
www.confida.li · info@confida.li